

1.

## Bekanntmachung der **3. Satzung**

### **zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Schüttorf über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Samtgemeinderates und der Ausschüsse sowie den Hauptverwaltungsbeamten und seinen Vertreter**

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.10.2010 (Art. 1 des Gesetzes vom 17.10.2010; Nds. GVBl. Nr. 31/2010 S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.06.2021 (Nds. GVBl. S. 368) hat der Rat der Samtgemeinde Schüttorf in seiner Sitzung am 06.10.2021 folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### **Artikel 1**

Der § 2 erhält in Abs. 2 und 3 folgenden Wortlaut:

- „(2) Neben der Entschädigung nach Abs. 1 erhalten die mit besonderen Funktionen betrauten Ratsmitglieder folgende Aufwandsentschädigungen:
- a) der/die 1. stellvertretende Samtgemeindebürgermeister/in nach § 81 Abs. 2 NKomVG monatlich..... 100,00 €,
  - b) der/die 2. stellvertretende Samtgemeindebürgermeister/in nach §.81 Abs. 2 NKomVG monatlich .....85,00 €,
  - c) die Beigeordneten und die Abgeordneten des Samtgemeindeausschusses nach § 74 Abs. 1 Ziffer 3 NKomVG monatlich .....75,00 €,
  - d) die Fraktions-/Gruppenvorsitzenden monatlich .....75,00 €  
und je Fraktions-/Gruppenmitglied zusätzlich monatlich .....7,00 €.
- (3) Hat ein Ratsmitglied mehrere der im Absatz 2 Buchstabe a – c genannten Funktionen inne, so sind die Entschädigungsansprüche aufeinander anzurechnen.“

#### **Artikel 2**

In § 4 Abs. 1 wird das Sitzungsgeld für die Ratsmitglieder in „25,00 €“ geändert.

In § 4 Abs. 2 wird das Sitzungsgeld für Nichtratsmitglieder in „25,00 €“ geändert.

#### **Artikel 3**

Der § 5 erhält folgenden Wortlaut:

- „(1) Ratsmitglieder und die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz der durch die Mandatsausübung bedingten finanziellen, beruflichen oder häuslichen Nachteile im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Der Ersatz des Verdienstaufalles wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit gerechnet. Bei der Berechnung des Verdienstaufalles wird außer der tatsächlichen Dauer der Sitzung die notwendige Zeit für die Hin- und Rückreise zwischen Wohn- und Sitzungsort berücksichtigt.
- (3) Verdienstaufall wird nur ersetzt für die Zeiten werktags zwischen 8.00 Uhr und 18.00 Uhr. Das gilt nicht bei nachgewiesener Schichtarbeit.
- (4) Unselbständig Tätigen – oder auf Antrag deren Arbeitgeber – wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall bis zu einem Höchstbetrag von 40,00 € je Stunde ersetzt.

Soweit ein Rechtsanspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes für die Zeit der Mandatsausübung besteht, geht dieser dem Anspruch auf Verdienstaufall vor.

- (5) Selbständig Tätigen wird auf Antrag eine Verdienstaufallpauschale je Stunde gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufallpauschale beträgt 40,00 € je Stunde, höchstens jedoch für 8 Stunden je Tag. Das Einkommen ist durch Vorlage des letzten Einkommensteuerbescheides oder einer entsprechenden Bescheinigung des Steuerberaters nachzuweisen.
- (6) Berechtigte, die keine Ersatzansprüche nach den Abs. 4 und 5 geltend machen können, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Pauschalansatz von 15,00 € für jede angefangene Stunde.

#### **Artikel 4**

Es wird eine neuer § 6 mit dem nachfolgenden Wortlaut eingefügt.

#### **„§ 6**

#### **Aufwendungen für Kinderbetreuung und sonst. Betreuung**

- (1) Ratsmitglieder und die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen für eine Kinderbetreuung oder Betreuung sonstiger pflegebedürftiger Angehöriger, soweit sie infolge ihrer Mandatstätigkeit Vorkehrungen für die Betreuung ihrer Kinder oder zur Pflege der bedürftigen Personen treffen müssen.
- (2) Anspruchsberechtigte sind lediglich Ratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, bei denen Kinder vorhanden sind, die auch nicht vorübergehend ohne Betreuung bleiben können. Hierbei handelt es sich in der Regel nur um Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres. Die Notwendigkeit besonderer Vorkehrungen besteht

